

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
und für Leistungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Sondernutzungssatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV.NR.2007, S. 380) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 18.10.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und für Leistungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) - Sondernutzungssatzung - vom 28.11.1994 beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Bad Sassendorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lieferung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen.
 - d) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Sonderfälle

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,80 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt

werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines gemeindlichen Konzepts dies erfordern. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen, die zu den Wahlen zugelassen sind, ist 6 Wochen vor der Wahl an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubnisfrei.
- (4) Transparente für Werbungen kommerzieller Art sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

Dieser ist grundsätzlich schriftlich vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.

- (2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde behält sich vor, die Sondernutzungserlaubnis anlässlich von ortsüblichen Veranstaltungen einzuschränken oder auszusetzen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Zur Abgeltung des mit der Erteilung der Erlaubnis entstehenden Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,50 € erhoben.

Für die Erteilung von Zustimmungen gem. TKG (z. B. § 50 Abs. 3 TKG bei Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien) wird nach Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € bis 500,00 € erhoben.

Die §§ 9, 10 Abs.1 und 10 Abs.2 Satz 1 gelten sinngemäß.

- (4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Ist die errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

- (5) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.1994 tritt am 01.11.2017 in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und für Leistungen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Sondernutzungssatzung –

Vorbemerkungen

1. Bei angefangenen Monaten erfolgt bis zum 14. Tag eine Abrechnung der tatsächlich genutzten Tage (1/30). Ab dem 15. Tag wird ein gesamter Monat (30/30) für die Berechnung zu Grunde gelegt.

2. Zoneneinteilung für die Lfd.-Nr. 1 – 11

Zone I: Bismarckstrasse, Jahnplatz, Kaiserstrasse, Karl-Volke-Platz, Kurpark, Salzstrasse, Sälzerplatz, Wasserstrasse, Friedrichstrasse, Badestrasse und Fußgängerbrücke über die Weslarner Strasse

Zone II: Alle anderen Straßen, Wege und Plätze

Lfd · Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Zone I	Mindest- gebühr I	Gebühr Zone II	Mindest- gebühr II
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	1,60 € je qm	-	1,00 € je qm	-
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen	2,40 € je qm	-	1,40 € je qm	-
3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	4,20 € je qm	-	2,50 € je qm	-
4	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände einschl. Lotterieveranstaltungen	3,70 € je qm	50,00 €	2,20 € je qm	30,00 €
5	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,60 € je qm	-	1,00 € je qm	-
6	Aufstellen von Ständern, Werbe-Trägern o. ä. vor Ladenlokalen	3,70 € je qm	-	2,20 € je qm	-
7	Werbetransparente aus besonderen Anlässen und einer Nutzungszeit von höchstens 14 Tagen für ein Werbetransparent täglich	5,30 € täglich	-	3,20 € täglich	-
8	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste Arbeitswagen, Baumaschinen, Containern	5,30 € je qm	30,00 €	3,20 € je qm	20,00 €
9	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	5,30 € je qm	30,00 €	3,20 € je qm	20,00 €
10	Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	3,20 € je qm	15,00 €	1,90 € je qm	10,00 €
11	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	2,50 € je qm	50,00 €	1,50 € je qm	30,00 €

12	<p>Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie privaten oder gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird. Hiervon ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitungen der öffentlichen <p>Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser,</p> <ul style="list-style-type: none">- öffentliche Abwasserleitungen,- Telekommunikationsanlagen von Unternehmen, die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 TKG lizenziert sind jeweils mit den Hausanschlüssen.	<p>1,30 € je angefangenen Meter x 12 Monate als einmalige Gebühr.</p>
----	--	---